

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 329/2015
Datum RR-Sitzung: 18. März 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 475977
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Schangnau Hochwasserschutz, Emme und Seitengewässer Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Kantonsbeitrag an die erforderlichen Notarbeiten an der Emme und an deren Seitengewässern nach den Unwettern vom 24. Juli 2014 auf einer Länge von insgesamt rund 11'000 m in der Gemeinde Schangnau im Umfang von CHF 5'745'600.--.

Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Schangnau.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 20, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 13. Januar 2012 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Regierungsratsbeschluss (328/2015); Hochwasserschutz Schangnau; Vorgehen für die Beurteilung des Gesuchs der Schwellenkorporation Schangnau um eine Beitragssatzerhöhung für die Massnahmen infolge der Unwetter vom Juli und August 2014 und Berechnungsmodus

3 Kosten, neue Ausgaben

(Preisbasis 1. Quartal 2015; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Beitragsberechtigte Kosten gemäss Dossier CHF 5'745'600.00

Kantonsbeitrag Wasserbau 60 %, max. CHF 3'447'360.00

(25 % ordentlicher Kantonsbeitrag und 35 % zusätzlicher Kantonsbeitrag gemäss Art. 37a Abs. 7 WBG)



Voraussichtlicher Bundesbeitrag (35 %)	CHF 2'010'960.00
Voraussichtliche Restkosten (5 %) der Schwellenkorporation Schangau	CHF 287'280.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV (Nettobetrag Kanton)	CHF 3'447'360.00
Zu bewilligender Kredit	CHF 3'447'360.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. In zeitlicher Hinsicht besteht kein Handlungsspielraum, da es sich um Notarbeiten zur Abwendung unmittelbar drohender und wachsender Schäden handelt. Der Regierungsrat ist daher gemäss Art. 37a Abs. 4 WBG abschliessend für deren Bewilligung zuständig.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 FLG.

Produktgruppe	Infrastruktur (09.09.9100)
NFA-Programm und -ziel	Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2015 und Aufgaben- und Finanzplan 2016 **nicht** enthalten, werden aber innerhalb des TBA kompensiert.

Der Kredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2015	CHF 3'000'000.00
		2016	CHF 447'360.00
		Total	CHF 3'447'360.00

5 Bedingungen, Auflagen und Hinweise

- Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt gemäss der unter Ziffer 4 aufgeführten Zahlungsplanung und entsprechend dem effektiven Stand der Bauarbeiten. Vorbehalten bleiben die Verfügbarkeit der Kredite im jeweiligen Voranschlag (Rechnungsjahr) sowie Änderungen im eidgenössischen und kantonalen Recht.
- Mit dem Härtefallgesuch vom 25. August 2014 ersucht die Schwellenkorporation aufgrund der knappen Ressourcen um eine möglichst lange Frist für den Abschluss der Wasserbaumassnahmen. Gemäss Absprache mit dem BAFU wird diese Frist für Bauarbeiten auf den 31. Dezember 2015 ausgedehnt. Die letzten Abrechnungen sind bis spätestens am 31. Mai 2016 beim Obergeringenieurkreis IV des Tiefbauamtes einzureichen.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Obergeringenieurkreis IV des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen jeweils im Doppel eine Kostenzusammenstellung mit den aktualisierten Objektblättern (Kostenvoranschlag, effektive Kosten, Fotos des Zustandes vor und nach der Realisierung, Zusammenstellung der Teilrechnungen und

Gesamtkosten pro Objekt) und die durchnummerierten Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.

- Bei Arbeitsvergaben sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Mit der Schlussabrechnung ist dem zuständigen Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung in zweifacher Ausführung zuzustellen.
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

6 Begründung

Das Gebiet um Schangnau wurde zwischen dem 22. Juli und dem 2. August 2014 von einer Serie von sechs heftigen Unwettern getroffen. Da bereits zwischen dem 6. und 15. Juli 2014 starke Niederschläge niedergingen, konnten die Böden kaum mehr zusätzliches Wasser aufnehmen und die neuen Regenfälle flossen ungedämpft via Seitengerinne in die Emme. An der nächstgelegenen Abflussmessstation, Eggiwil Heidbühl, wurde während des Hauptereignisses am 24. Juli 2014 eine Abflussspitze von ca. 310 m³/s gemessen. Das 300-jährliche Ereignis beträgt an dieser Stelle 300 m³/s. Die Zwischenresultate der lokalen, lösungsorientierten Ereignisanalyse (LLE) zeigen, dass das Hochwasserereignis in Schangnau weit über einem 300-jährlichen Ereignis einzuordnen ist.

In Bumbach floss die Emme auf der gesamten Talbreite von rund 160 m und überflutete etwa ein Dutzend Liegenschaften. Die extrem hohen Wassermengen verursachten grosse Sachschäden an Gebäuden, Brücken, Strassen und Werkleitungen, zerstörten vielerorts die Ufer- und Sohlensicherungen und führten teilweise zu massiven Ufererosionen. Diverse Seitengerinne, insbesondere der Bumbachgrabe, Sädelgrabe und Gärtlenbach, erodierten in ihren Einzugsgebieten Zehntausende von Kubikmetern Lockermaterial und deponierten es murgangartig im Mündungsbereich zur Emme. Die Emme lagerte das Geschiebe hauptsächlich zwischen der Räbenbrücke und dem Räbloch im Grenzbereich von Schangnau und Eggiwil ab. Durch dieses Extremereignis waren Höfe und ein Sägereibetrieb betroffen und Personen und Tiere unmittelbar gefährdet. Bei erneuten starken Regenfällen könnte sich an der Emme rasch wieder eine ebenso bedrohliche Situation ergeben.

Die geplanten, dringlichen Wasserbaumassnahmen sehen in erster Linie die Reparatur von Ufer- und Sohlensicherungen an der Emme und deren Seitengerinne vor. Bestehende Schutzdämme müssen saniert und ergänzt werden. Stellenweise werden Dämme verlängert oder neu erstellt. Die Auflandungen müssen entfernt werden, sodass wieder ein ausreichendes Abflussprofil entsteht. Dafür müssen mehrere Geschiebesammler entleert werden. Am Sädelgraben ist zum unmittelbaren Schutz eines Hofes ein grösserer Schutzdamm notwendig. Bei der Mündung des Gärtlenbachs kann ein weiterer Hof nur durch die Umlegung des Bachlaufs mit einem neuen grösseren Durchlass durch die Gemeindestrasse besser geschützt werden.

Ohne die im Projekt enthaltenen Massnahmen wären einzelne Höfe weiterhin grösstenteils von der Umwelt abgeschnitten. Am Sädelgraben und Gärtlenbach wären Menschen- und Tierleben direkt gefährdet. Die Ufererosionen würden ohne Ufer- und Sohlensicherungen fort-

schreiten, den Kulturlandverlust verstärken und Infrastrukturen noch stärker beschädigen. Um weitere Schäden zu verhindern wurden alle Massnahmen als dringend eingestuft. Es handelt sich um Notarbeiten gemäss Art. 20 Abs. 3 WBG mit deren Umsetzung ohne vorgängige Wasserbaupläne oder -bewilligungen begonnen werden musste.

Wegen des enormen Ausmasses der Schäden auf einem grossen Gebiet, muss die Schwellenkorporation Schangnau die Notarbeiten in zwei Etappen gliedern. Die vorliegenden Wasserbaumassnahmen sind die erste Etappe gemäss Teil a des Dossiers der Firmen Geotest AG und Ruefer AG vom 6. Januar 2015. Es handelt sich um Notarbeiten mit Gesamtkosten CHF 5'745'600.--.

Die zweite Etappe oder Teil b des Dossiers der Geotest AG und Ruefer AG vom 6. Januar 2015 umfasst weitere dringliche Folgeprojekte, die in direktem Zusammenhang mit den Unwettern vom Juli 2014 stehen und voraussichtlich weitere Kosten von CHF 3'895'560.-- (brutto) verursachen werden. Diese Ausgaben werden nach Vorliegen der Wasserbaupläne oder -bewilligungen separat bewilligt. Die Gesamtsumme aller dringlichen Wasserbaumassnahmen in Schangnau infolge der Unwetter vom 24. Juli 2014 wird sich voraussichtlich auf insgesamt CHF 9'641'160.-- belaufen.

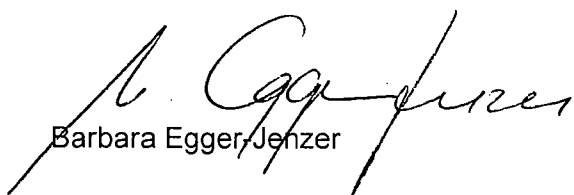
7 Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Schwellenkorporation Schangnau, Albrecht Gerber, Präsident, Stutz, 6196 Schangnau

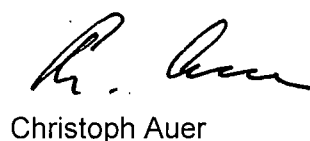
Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Barbara Egger Jenzer

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion